

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung

Fischer, Alfons

Berlin [u.a.], 1914

A. Organisationen, die sich auf mehreren Gebieten des
Gesundheitswesens betätigen

[urn:nbn:de:bsz:31-342015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342015)

A. Organisationen, die sich auf mehreren Gebieten des Gesundheitswesens betätigen.

Lange Zeit, bevor es Organisationen gab, die sich ausschließlich dem öffentlichen Gesundheitswesen widmeten, hatten bereits medizinische Vereine den hygienischen Fragen ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Allerdings waren diese Bestrebungen der ärztlichen Organisationen nicht gerade sehr bedeutungsvoll. Darüber muß man sich um so mehr wundern, als schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts das sechsbändige Werk von dem berühmten Arzt J. P. Frank¹⁾, das als die Grundlage der modernen öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen ist, sowie der noch heute als vorbildlich zu bezeichnende, umfassende Gesetzentwurf des Heidelberger Arztes F. A. Mai²⁾ erschienen waren. Mais Gesetzesvorlage fiel, trotzdem sie die Anerkennung des Landesfürsten fand und von der Heidelberger medizinischen Fakultät als ausführbar und segensverheißend erklärt wurde, wohl infolge der Umwälzungen auf dem Gebiet der äußeren Politik, sehr schnell in völlige Vergessenheit. Franks Bücher wurden dagegen in ganz Deutschland viel beachtet; aber zu nennenswerten praktischen Erfolgen haben sie kaum geführt. Die große Masse der Ärzte brachte ebenso wie die Behörden den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege doch ein zuwenig tatkräftiges Interesse entgegen. Aber bei einzelnen Ärzten hatte der hygienische Gedanke einen fruchtbaren Boden gefunden. So kam es, daß man im Jahre 1867 eine besondere Hygienische Sektion des Kongresses deutscher Naturforscher und Ärzte schuf. Von Ärzten ging auch die Gründung des Niederrheinischen sowie des

¹⁾ Siehe J. P. Frank: „System einer vollständigen medizinischen Polizey“, Mannheim 1779 ff.

²⁾ Siehe Alfons Fischer: „Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart“, Berlin 1913.

Berliner Vereins für öffentliche Gesundheitspflege aus.

Die erwähnte hygienische Sektion faßte bereits im Jahre 1869 auf der 43. Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher zu Innsbruck einstimmig die bedeutungsvolle Resolution, daß an den Reichstag des Norddeutschen Bundes ein Gesuch, das die Bildung von Gesundheitsausschüssen, die Anstellung von Gesundheitsbeamten (Ärzte im Hauptamt) und die Gründung einer hygienischen Zentralbehörde bezweckte, gerichtet werden soll. Als Aufgaben der Zentralbehörde wurden bezeichnet: Fortlaufende Statistik der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, jährlicher ausführlicher Bericht über den Gesundheitszustand sowie über den Fortgang der Werke der öffentlichen Gesundheitspflege, Vorbereitung und Beratung allgemeiner Gesetze und Verordnungen.

Unter den ärztlichen Gesellschaften muß an dieser Stelle der Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, der am 15. März 1872 an den Reichstag eine Petition betreffs eines Impfgesetzes richtete, hervorgehoben werden. Der Bittschrift war der Entwurf eines solchen Gesetzes nebst Motiven beigelegt.

Aber trotz dieser und anderer Bestrebungen war im allgemeinen das Interesse für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege noch recht schwach. Es mangelte an einem literarischen Organ, das speziell der Aussprache über die Probleme des Gesundheitswesens dienen sollte; es fehlte auch eine einflussreiche Organisation, welche diese Frage von allen Seiten her erörtern und den Ergebnissen der Studien zur Verwirklichung durch die Regierungen und die sonstigen Behörden verhelfen konnte.

Hier setzt nun die Wirksamkeit der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege ein.

Diese Zeitschrift wurde im Jahre 1869 von dem Leipziger Professor C. Reclam gegründet. In dem ersten Artikel heißt es über die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege u. a., diese biete den Gesetzgebern die ihnen mangelnde Kenntnis von dem Umfange des Naturbedürfnisses, welches den Staatsbürgern gewährt und gesichert werden muß, wenn durch ihre Leistungen der Staat gedeihen soll. Zur Aufstellung des Naturbedürfnisses als Norm der Gesetzgebung gehöre aber die exakte Feststellung desselben in Maß, Zahl und Gewicht. Dies sei bereits in den letzten Jahren das Mühen aller strebsamen Hygieniker gewesen. „Dem Staate gegenüber kennt die öffentliche Gesundheitspflege auf ihrem eigenen Gebiete keine unnatürliche Trennung in Volk und Regierung. Die Regierenden bilden einen Teil jener Gesamtheit, welcher die Gesundheitspflege dienstbar sein will; ihnen selber kommt zugut, was sie für die Bevölkerung anordnen. Wie Sonnenlicht und Wind, so sind auch allen gemeinsam: Trinkwasser und Atemluft ohne schädliche Emanationen, rein gehaltene Straße und giftfreie Speise. Die eigenen Interessen fördert hier, wer für das Wohl des anderen sorgt.“ Am Schlusse des Artikels der neuen Zeitschrift wurde betont, daß sie sich der Lösung des Problems, wie die Leistungsfähigkeit der ganzen Bevölkerung gesichert und gesteigert werden könnte, widmen wolle.

Zu den Mitarbeitern der Vierteljahrsschrift gehörten von Anfang an hervorragende Ärzte, Verwaltungsbeamte und Ingenieure. Vier von ihnen, die Ärzte Spieß, Barrentrapp und Wasserfahrt sowie der Berliner Oberbürgermeister Hobrecht richteten im Jahre 1870 an den Reichstag eine Petition betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde. Sie forderten ein entsprechendes Gesetz, für dessen Grundlage die oben erwähnte, von der hygienischen Sektion

der 43. Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher gefaßte Resolution berücksichtigt werden soll, und verlangten, daß mit den Vorarbeiten für dieses Gesetz eine Kommission betraut werde.

Mittlerweile machte sich das Bedürfnis nach einer starken, von der Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher unabhängigen Organisation zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege immer mehr geltend. Auf Einladung der oben genannten Mitarbeiter der Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege sowie noch vieler Hygieniker (darunter auch Pettenkofer und der Begründer der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“, Börner) und Stadtoberhäupter fand im September 1873 eine Versammlung statt, die zur Gründung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege führte. Dieser Verein hat, wie kaum ein zweiter, eine tatkräftige und wirkungsvolle Gesundheitspolitik durchgeführt.

Der „Zweck des Vereins ist“, so wurde in seiner Satzung bestimmt, „die praktische Förderung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Zur Erreichung dieses Zweckes soll eine jährlich wiederkehrende Versammlung alle diejenigen Männer vereinigen, die auf wissenschaftlichem oder technisch-praktischem Gebiete oder als Verwaltungsbeamte der öffentlichen Gesundheitspflege ihre Teilnahme zuwenden.“ Da ferner jeder, der sich für Fragen dieses Gebietes interessiert, Mitglied werden kann, so war es möglich, die Probleme nicht nur von Ärzten, sondern von den verschiedensten Seiten her beleuchten und die Ergebnisse der Verhandlungen auf die weitesten Kreise einwirken zu lassen. Zutreffend betonte ein Redner auf der Gründungsversammlung: „Quid non est in populo, non est in mundo.“

In dieser Versammlung wurden auch bereits mehrere

Resolutionen gefaßt. Offenbar in Anlehnung an englische Zustände und unter dem Einfluß der vielen anwesenden Bürgermeister sprach man sich zunächst dahin aus, daß die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege in erster Linie den Gemeinden und den analogen politischen Verbänden (Kreisen usw.) obliege. „In der öffentlichen Gesundheitspflege sind wesentliche Fortschritte nur auf dem Wege der Selbstverwaltung zu erwarten.“ Die Aufsicht auch über diesen Zweig der Gemeindeverwaltung soll den Landesregierungen zustehen. Es wurde als wünschenswert bezeichnet, daß die Landesregierungen den säumigen Gemeindebehörden gegenüber die Beseitigung örtlicher, die Gesundheit gefährdender Schädlichkeiten anregen und betreiben. Schließlich wurde auch hier wieder die Schaffung einer dem Reichskanzler untergeordneten Zentralbehörde als unerlässlich bezeichnet.

Charakteristisch für den Geist, der die führenden Männer des neuen Vereins beherrschte, sind die Themen, die man auf die Tagesordnung der im Jahre 1874 veranstalteten zweiten (d. h. ersten nach der Gründung) Versammlung setzte; sie lauten: 1. Anforderungen an die Baupolizei, 2. Einfluß der verschiedenen Wohnungen auf die Gesundheit ihrer Bewohner, soweit es sich statistisch nachweisen läßt, 3. Quellwasser- und Flußwasserleitungen, 4. das Gesetz vom 18. März 1868, betreffs Schlachthäuser, 5. Frauenarbeit in Fabriken.

Man sieht, daß es vorzugsweise Fragen, die das Wohnungswesen, die Versorgung mit Trinkwasser und die Beseitigung der Abfallstoffe waren, welche damals die Hygieniker beschäftigten. Es entsprach auch den dringendsten Bedürfnissen jener Zeit, daß man diese Probleme erörterte, um die Gesetzgebung und Verwaltung zur Beseitigung der schweren, zumeist durch Seuchen verursachten Mißstände im Gesundheitswesen zu veranlassen. Als Maßnahmen kamen hierbei

insbesondere die Mittel der Gesundheitstechnik in Betracht. Diesen Teil der Hygiene bezeichnet man auch heute noch als „öffentliche Gesundheitspflege“ im Gegensatz zur „sozialen Hygiene“, die sich mit den Beziehungen der gesundheitlichen Zustände zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen befaßt.

Aber auch für Fragen der sozialen Hygiene zeigte sich auf jener Versammlung großes Verständnis. Aber das oben genannte Thema „Frauenarbeit in Fabriken“ referierte der Breslauer Gewerbehygieniker Hirt. Es war verdienstvoll, daß er zu einer Zeit, wo es noch in keinem Staate einen gesetzlich angeordneten Mutterschutz gab, eine nach Tagen bestimmte Arbeitsenthaltung für die entbundenen Arbeiterinnen forderte. Für Arbeiterinnen in sog. Giftbetrieben verlangte er 42, für die sonstigen Frauen allerdings nur 9 Tage Urlaub. In der Diskussion wurde aber von einem Schweizer darauf hingewiesen, daß die Schweiz ein Gesetz plane, wonach Arbeiterinnen 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht tätig sein dürfen. Hirt erwiderte, daß er daselbe Ideal habe, wie der Vorredner, aber nicht glaube, dies sobald verwirklicht zu sehen. Eine Resolution wurde dann zwar nicht vorgeschlagen; der Versammlungsleiter, Geh. Medizinalrat Günther (Dresden) betonte jedoch, daß die Versammelten die von den beiden Rednern vorgebrachten „sehr schätzenswerten Mitteilungen dazu benutzen würden, um, wo sich die Gelegenheit böte, auf die gesetzliche Regelung dieser Frage in den verschiedenen deutschen Staaten hinzuwirken.“

In den folgenden Jahren behandelte der „Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ auf seinen Versammlungen eine große Reihe von Themen, die sich vorzugsweise mit der Seuchenbekämpfung und besonders der Städteassanierung (mit der Beseitigung der Fäkalien und Abfallstoffe,

mit der Wasserversorgung, mit Desinfektion), sowie mit der Sorge für einwandfreie Beschaffenheit der Nahrung und Wohnung befaßt. Auf allen diesen Gebieten wußte der Verein, zumal ihm zahlreiche beamtete Ärzte und Verwaltungsbeamte angehören, die Behörden zu energischer Tätigkeit anzuregen; er übte auch einen gewissen Einfluß auf die allerdings nur spärliche Reichsgesundheitsgesetzgebung, von der wir im nächsten Hauptabschnitt zu reden haben werden, aus. Dagegen trat in diesem Verein wie in seinem Publikationsorgan, der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“, viele Jahre hindurch das Interesse für sozialhygienische Fragen wenig hervor. Erst in der letzten Zeit wendet man in diesem Verein auch Problemen der sozialen Hygiene seine Aufmerksamkeit wieder mehr zu und berücksichtigt neuerdings auch die Fragen der Rassenhygiene einschließlich des Geburtenrückgangs.

Es muß jedoch betont werden, daß naturgemäß das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und das der sozialen Hygiene zahlreiche Berührungspunkte besitzen. Dies trifft z. B. für die Hygiene des Wohnungswesens zu. Gerade auf diesem Gebiete hat sich der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege so große Verdienste erworben, wie außer dem Verein für Sozialpolitik, auf den wir noch zu sprechen kommen, keine andere Organisation. Bereits auf der Versammlung im Jahre 1888 stand — nachdem früher schon über die baulichen Maßregeln für neue Quartiere größerer Städte und über Stadterweiterung verhandelt worden war — das Thema „Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens“ auf der Tagesordnung; Referenten waren der Frankfurter Oberbürgermeister (spätere Minister) Miquel und der Karlsruher Oberbaurat Baumeister. Das Ziel war ein Wohnungsgesetz. Miquel betonte: „Wir haben es hier nicht bloß mit einem theoretischen Gedanken zu tun, sondern

diesmal wird von dem Verein für die Gesundheitspflege eine Erklärung über die praktische Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer großen legislatorischen Maßregel erbeten.“ Die Versammlung nahm dann, und zwar einstimmig, eine entsprechende Resolution an.

Auf Antrag von Miquel wurden diese Beschlüsse der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht. Eine Kommission wurde mit der Beratung der technischen Einzelvorschläge betraut.

Zu den folgenden Jahren hat der Verein sich dann noch vielfach mit dem Wohnungsweisen befaßt. Insbesondere suchte man hygienische Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Kleinwohnungen zu formulieren, um den Behörden und der Gesetzgebung eine sachgemäße Handhabe zu bieten. Tatsächlich sind zahlreiche Stadterweiterungspläne, Bauordnungen sowie polizeiliche Bestimmungen, welche das Wohnungsweisen betreffen, auf die Wirksamkeit des Vereins zurückzuführen. Ein Reichswohnungsgesetz besitzen wir jedoch bis jetzt noch nicht.

Ähnliche Organisationen wie der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege gibt es auch in ausländischen Staaten. Hier ist zunächst die Österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege hervorzuheben. Nach dem im Jahre 1896 beschlossenen Statut der Gesellschaft ist deren Zweck: „Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung“. Die Gesellschaft soll ein Vereinigungspunkt für Ärzte, Chemiker, Architekten, Ingenieure, Verwaltungsbeamte und andere Personen, welche die Förderung der Gesundheitspflege anstreben, bilden; Vorträge, Diskussionen und Demonstrationen über hygienische Fragen sollen in Wien und anderen Orten veranstaltet werden. Die gesundheitlich nachteiligen Zustände sollen erforscht und erörtert werden, Anregungen zu ihrer

Verbesserung oder Beseitigung sollen sich anschließen. Die Gesellschaft gibt die „Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ heraus. Von der Gesellschaft wurden Erhebungen, so im Jahre 1912 über Ernährung, im Jahre 1913 über Wohnungshygiene durchgeführt.

Die Gesellschaft fungiert auch als geschäftsführender Verein des Zentralausschusses für öffentliche Gesundheitspflege, der auf ihre Anregung hin im Jahre 1910 ins Leben gerufen wurde. In dem Zentralauschuß sind zahlreiche österreichische Organisationen, darunter die Gesellschaften für Arbeiterschutz, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Rauch- und Staubplage, des Kurpfuschertums, der Verein Säuglingsschutz, der Hilfsverein für Lungenkranke, der Verein zur Pflege des Jugendspiels, der Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine, die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich sowie der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein durch Delegierte vertreten. Der Zentralauschuß bezweckt die gegenseitige Fühlungnahme der angeschlossenen Vereine, insbesondere um sich gemeinsam zu den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege (Resolutionen, Deputationen zu gesetzgebenden Körperschaften und Behörden) zu äußern. Zu dem neuen österreichischen Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, hat der Zentralauschuß Stellung genommen, indem er im Jahre 1911 selbst eine Vorlage ausarbeitete, die in vielen wichtigen Punkten bei der Beratung des Regierungsentwurfes im Reichstage Berücksichtigung fand; im Jahre 1913 hat er dem Unterrichtsministerium ein Memorandum, welches sich auf mehrere schulhygienische Fragen und auf den schulärztlichen Dienst erstreckte, überreicht.

Die gleichen Ziele wie der österreichische Zentralauschuß verfolgt eine französische Vereinigung, die den Namen L'Alliance d'hygiène sociale führt. Auch sie will ein Sammelplatz

für die Vertreter der verschiedenen Hygieneorganisationen sein. Hierbei sei jedoch bemerkt, daß man in Frankreich (wie auch in Italien) unter sozialer Hygiene das Gebiet der sozialen und das der öffentlichen Gesundheitspflege versteht. Aber durch die räumliche Angliederung an das Musée social und vor allem durch die enge Verbindung mit den verschiedenen sozialen Versicherungsorganisationen (*mutualité*) erhält die französische Zentrale ein stark soziales Gepräge.

In Deutschland wird, wie oben dargelegt wurde, zwischen den Begriffen „Soziale Hygiene“ und „Öffentliche Gesundheitspflege“ ziemlich scharf unterschieden. Und da, wie wir gesehen haben, erstere lange Zeit hindurch im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege nicht hinreichend berücksichtigt wurde, so machte sich das Bedürfnis nach einer besonderen Organisation geltend.

Im Jahre 1905 wurde daher von einigen praktischen Ärzten, Hygienikern, Statistikern und Beamten des sozialen Versicherungswesens zur Gründung einer Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik eingeladen. In ihrem Aufruf wurde folgendes ausgeführt: Die Ursachen zahlreicher Krankheiten sind allein mit den Mitteln der klinischen, pathologischen und bakteriologischen Forschung weder zu ermitteln noch zu beseitigen. Darum haben manche Ärzte das Gebiet der sozialen Betätigung beschritten. Ebenso haben Sozialpolitiker erkannt, daß viele soziale Probleme nur mit Unterstützung der Mediziner gelöst werden können. Ärzte und Volkswirte haben sich daher bereits zu gemeinsamer Tätigkeit auf manchen sozialmedizinischen und sozialhygienischen Spezialgebieten, z. B. bei der Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten, der Säuglingssterblichkeit sowie in dem großen Bereich des sozialen Versicherungswesens vereinigt. „Während aber für die praktischen Arbeiten in den großen

Sondervereinigungen Sammelstätten vorhanden sind, in denen ein Austausch der Meinungen stattfindet und einheitliche Ziele aufgestellt werden, zersplittert sich die theoretische Forschung, zieht Materien in ihren Bereich, die nur lose Beziehungen zur sozialen Medizin haben und läßt wichtige sozialmedizinische Fragen unberücksichtigt. Dadurch ist das Bedürfnis nach einer Stätte entstanden, die geeignet ist, die Arbeitenden zu sammeln und an Stelle einer weiteren Zersplitterung und Verwirrung der Meinungen zu einer theoretischen Verständigung zu führen.“ Am Schlusse wird betont, daß auf den Grenzgebieten zwischen Volkswirtschaft und Medizin nur eine Gemeinschaftsarbeit von Vertretern beider Wissenschaften Klärung schaffen kann. Die neue Organisation soll dem systematischen Ausbau der sozialen Medizin und Hygiene dienen.

Die Gesellschaft verfolgt, wie es in ihrem neuesten Geschäftsbericht heißt, keine Tendenz und gehört keiner bestimmten Richtung an, weder einer wissenschaftlichen noch sonst einer politischen oder sozialpolitischen. Darum versagt sie es sich, über wissenschaftliche Leitsätze abzustimmen, Resolutionen zu fassen, sowie an Parlamente oder Behörden Writschriften zu richten. Sie will nur eine Stätte der voraussetzungslosen Forschung und der wissenschaftlichen Erörterung sein.

Trotz dieser Beschränkung auf die rein wissenschaftliche Tätigkeit übt die Gesellschaft eine starke Wirkung auch auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik aus. Denn sie sorgt dafür, daß das in ihren Versammlungen gesprochene Wort nicht verfliegt. Ein großer Teil der wissenschaftlichen und politischen Presse des In- und Auslandes verfolgt mit Aufmerksamkeit die Verhandlungen der Gesellschaft und gibt einem weiten Leserkreise von den erörterten Gegenständen Mitteilung. Mehr als 100 Mitglieder der Gesellschaft sind als Herausgeber,

Redakteure oder ständige Mitarbeiter an Zeitschriften und Zeitungen tätig. Außerdem gehören zahlreiche beamtete Ärzte und Verwaltungsbeamte der Gesellschaft an, so daß sich ein Einfluß auf die Behörden ganz von selbst ergibt.

Ein Bild von der anregenden Arbeit der Gesellschaft erhält man schon aus den Titeln der Themen, die behandelt wurden. Aus der Fülle der erörterten Gegenstände seien folgende erwähnt: Das Anschwellen der Invalidenrenten und die ärztlichen Atteste. Die Anzeigepflicht für gewerbliche Vergiftungen. Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung. Konzeptionsbeschränkung und Staat. Zur Reform des Hebammenwesens und der geburts-hilflichen Ordnung. Die Psychiatrie in den Vorentwürfen für die neuen Strafgesetzbücher in Deutschland und in Österreich. Hygienische Ergebnisse der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene. Zur Kenntnis der Urlaubszeiten der kaufmännischen Angestellten. Ärztliches aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Aufgaben und Erfolge der Wohnungsaufsicht.

Obwohl die Gesellschaft ihren Sitz in der Reichshauptstadt hat, und ihre Versammlungen (im Winter alle 14 Tage) ausschließlich in Berlin stattfinden, gehören dem Kreis der Mitglieder auch viele auswärtige Ärzte und Sozialpolitiker an. Letztere nehmen oft auch aktiv an den Verhandlungen teil, sei es, daß sie zu Vorträgen nach Berlin reisen oder einen schriftlichen Beitrag für die Diskussion senden. Dadurch wird die Wirksamkeit der Gesellschaft noch erheblich ausgedehnt.

Einen kleineren Kreis als die Berliner Gesellschaft oder gar als der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege stellt eine Münchener recht rege Organisation dar, die den Namen „Kommission für Arbeiterhygiene und -statistik der Abteilung für freie Arztwahl“ trägt. Alle Mitglieder sind Ärzte; aber diese vereinen sich oft mit Sozialpolitikern, so daß sich eine Gemeinschafts-

arbeit ergibt, wie bei der Gesellschaft für Soziale Medizin und Hygiene.

Der Geist, dem die Gründung der Kommission entstammte, läßt sich aus dem Programmentwurf erkennen. Dort hieß es u. a.:

„Die Krankenversicherungsgesetzgebung hat die Ärzte vor neue Probleme gestellt, nicht nur das kranke Individuum bietet sich dem Arzte als Objekt der Behandlung dar, ein großer Volkskörper mit komplizierten, sozialen, ökonomischen und hygienischen Beziehungen präsentiert sich den ärztlichen Aufgaben; daher genügen nicht mehr die Fragen der individuellen Therapie, Fragen der Hebung der Volksgesundheit treten gebieterisch an uns heran. Nichts hat uns das mehr zum Bewußtsein geführt, als die Zentralisation der Ortskrankenassen, die in München über 100 000 Mitglieder zu einer großen Gemeinschaft zusammengeschmiedet hat. Die gleichzeitige Einführung der freien Arztwahl in München hat der Mehrzahl der gesamten Ärztschaft, man kann sagen, hat der gesamten Ärztschaft gleichsam die Verantwortung für die Gesundheit dieses großen Volkskörpers zugewiesen. Daraus erklärt sich zur Genüge, weshalb die Abteilung für freie Arztwahl es unternommen hat, eine Kommission zu gründen, welche die Aufgaben der Prophylaxe der Versicherten in großem Stil zu verfolgen berufen ist. Ist der Satz, daß die Verhütung von Krankheiten dankbarer ist als ihre Heilung, bereits ein Gemeinplatz geworden, so hat er noch ganz besondere Geltung den Versicherten gegenüber, die sich zum größten Teile in schlechten hygienischen Verhältnissen befinden, bei denen die Vorbedingungen für Erkrankungen in der Unterernährung, den langen Arbeitszeiten, den schlechten Wohnungs- und Verhältnisseverhältnissen, der Beschäftigung mit gesundheitschädlichen Stoffen in hohem Maße gegeben sind.“

Diesen Gedankengängen entsprechend umschrieb die Kommission in ihrer Satzung den Kreis ihrer Aufgaben folgendermaßen:

a) Erforschung der sozialen und hygienischen Verhältnisse, unter denen die Versicherten und ihre Familien leben und beruflich tätig sind (Enquete, Statistik, Individualuntersuchung). b) Feststellung von hygienischen Mißständen und Versuch ihrer Beseitigung (Mittelteilung an die zuständigen Behörden, Petition, Resolution, öffentliche Versammlungen, Publikation in der Presse). c) Orga-

nisation zur Aufklärung der Ärzte über alle Fragen der Gewerbehygiene und der sozialen Hygiene sowie des sozialen Versicherungswezens. d) Hygienische Belehrung der Versicherten. e) Anregung zu hygienischen Gründungen und Stellungnahme zu allen sozialen und hygienischen Fragen, welche die Versicherten betreffen.

Über die Tätigkeit der Kommission liegen Berichte vor, denen zu entnehmen ist, daß u. a. folgende Vorträge gehalten wurden:

Die Milchversorgung der Stadt München. Die Gründung eines Ortsgesundheitsrates. Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. Die Wirkungen der Arbeitslosenversicherung in bezug auf die Krankentassen. Die Fleischnot. Soziale Museen. Vorschläge zur Ausbildung von Gewerbeärzten. Die Reform der Arbeiterversicherung. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Blutuntersuchungen bei Bäckern. Reform des Hebammenwesens.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich, daß die Münchener Kommission ihren Aufgabekreis einerseits etwas enger gestaltet hat, als die Gesellschaft für soziale Medizin und Hygiene, da erstere sich nur mit den der sozialen Versicherungsgesetzgebung unterstellten Personen und deren Familien befaßt; andererseits ist das Tätigkeitsgebiet in der bayerischen Residenz etwas weiter, da man sich dort mit der theoretischen Arbeit nicht begnügt, sondern zur unmittelbaren Gesundheitspolitik schreitet.

Auch die Aufklärung über Fragen der individuellen Hygiene fördert die gesundheitspolitischen Bestrebungen, sobald die belehrende Tätigkeit sich auf weite Volkstreife erstreckt. Denn es muß betont werden, daß die Gesundheitszustände nicht nur von der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch von dem hygienischen Wissen des Volkes und seinem Willen zu gesundheitsgemäßer Lebensweise stark beeinflusst werden. Darum ist die Arbeit des Deutschen Vereins für Volkshygiene, der von sachkundigen Rednern den Volksmassen Vorträge über das Gebiet der persönlichen Gesundheitspflege halten läßt und

auch durch seine Monatschrift sowie durch seine in zwanglosen Heften erscheinenden „Veröffentlichungen“ aufklärend zu wirken sucht, von hohem Wert zugleich für die öffentliche und soziale Gesundheitspflege.

An dieser Stelle muß noch eine Organisation erwähnt werden, die zwar vorzugsweise ebenfalls aufklärend, wenigstens in ihrem Sinne, zu wirken sucht, aber auch auf die Gesetzgebung und Verwaltung einen unmittelbaren Einfluß auszuüben trachtet; dies ist der Deutsche Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde).

Es würde zu weit führen, hier untersuchen zu wollen, wieviel Wahres und wieviel Falsches in den Lehren dieser ausgedehnten Bewegung liegt. Nur sei bemerkt: So gewiß es ist, daß die Naturheilvereine durch ihre Aufklärung über die persönliche Gesundheitspflege Nutzen gestiftet haben, so sicher ist es, daß die von ihnen propagierte Heilbehandlung, teils wegen der Einseitigkeit der Methode, teils wegen der Ausübung durch Laien, zu verwerfen ist. Auf die Tätigkeit der Naturheilvereine muß aber an dieser Stelle vor allem deswegen hingewiesen werden, weil sie schon mehrfach mit Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften namentlich wegen Beseitigung des Impfgesetzes und auch zum Zweck der Verhütung des sog. Kurpfuschergesetzes, worauf wir noch zu sprechen kommen, herangetreten sind.

Bemerkenswert ist, daß sich innerhalb der Naturheilbewegung vor einigen Jahren eine Spaltung vollzogen hat, indem zahlreiche ihrer Anhänger, die Arbeiter sind und sozialdemokratische Ansichten hegen, sich von den „bürgerlichen“ Mitgliedern getrennt haben. So kam es zur Gründung besonderer, namentlich in Sachsen weitverbreiteter Organisationen die sich zu dem Verband „Volksgesundheit“ zusammengeschlossen haben. Dieser Verband bezweckt die Förderung der persönlichen und sozialen Gesundheitspflege und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf die breiten Schichten der Arbeiterbevölkerung. Er will „die Schäden in der Heil-

funde und im Heilgewerbe“ bekämpfen und propagiert „die Idee der Verstaatlichung des öffentlichen Gesundheitswesens“. Seinen Zweck sucht er zu erreichen sowohl durch volkstümliche Belehrung und Gründung von hygienischen Vereinsunternehmungen als auch durch Petitionen, die an Behörden und Regierungen zu richten sind, sowie durch Anrufung der öffentlichen Meinung zur Beseitigung hygienischer und sozialhygienischer Mißstände und Einführung entsprechender Reformen. Der Verband erstrebt, wie es in seinem Programm heißt, eine Klassenhygiene. Da die Lebensverhältnisse der besitzenden und besitzlosen Volksklassen grundverschieden sind, so könne auch die „gesundheitliche und heilkundliche Aufklärung“ nicht für beide Klassen die gleiche sein. Gegen die „durch unsere moderne Kulturentwicklung hervorgerufenen Mißstände“ fordert der Verband neben der Aufklärung über Wohnungswesen, Ernährung, Arbeit, Bewegung, Ruhe, Erholung, Geschlechtsleben und Geistespflege insbesondere folgende sozialhygienische Maßnahmen:

Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages; Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren, Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen; Gewährung einer ununterbrochenen Ruhepause von wenigstens 36 Stunden wöchentlich für jeden Arbeiter; gesundheitsliche Überwachung aller gewerblichen Betriebe, durchgreifende gewerbliche Hygiene. — Außerdem erstrebt der Verband die „Unentgeltlichkeit der Krankenbehandlung und Verstaatlichung der Heilkunde mit Anstellung der Ärzte und des Heilpersonals gegen Gehalt“.

B. Organisationen, die sich einem besonderen Gebiet des Gesundheitswesens widmen.

Von den Organisationen, die sich lediglich einem Zweig der öffentlichen oder sozialen Hygiene widmen, dienen manche einzelnen Altersklassen; andere führen den Kampf gegen